

8 K 24



Amtsgericht Holzminden

Terminbestimmung

8 K 24/23

22.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 5. Juli 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Karlstraße 15, 37603 Holzminden, Saal 33, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Grave Blatt 181 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Grave	4	20/5	Landwirtschaftliche Fläche, Der Grosse Anger	1340
	Grave	4	25	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe	227
3	Grave	4	30/1	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 9	920

Detaillierte Objektbeschreibung:

das Flurstück 20/5 wird als Ackerfläche genutzt, das Flurstück 25 grenzt an das Wohnhaus und wird als Garten genutzt

das Grundstück lfd. Nr. 3 ist bebaut mit einem zweigeschossigen Zweifamilienhaus in Fachwerkbauweise, minimal unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Baujahr um 1880, Wohnfläche ca. 186 qm; einer Garage sowie weiteren einfachen Nebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 8.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 100.000,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 108.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-holzminden.niedersachsen.de

Hoyer
Rechtspflegerin